

# ZH\_OBERGERICHT SB210339 vom 11. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210339](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210339)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210339 du 11 octobre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210339 del 11 ottobre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Urteil der hiesigen Kammer vom 27. Februar 2020 (SB190090) kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid verwiesen werden (Urk. 245 S. 6 f.).

### E. 1.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

### E. 1.2

Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind in objektiver Hinsicht erfüllt, da eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten auszufallen ist. In casu liegen gegen die Beschuldigte keine Vorstrafen vor (Urk. 259) und es sind auch im Übrigen keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche auf eine schlechte Prognose schliessen lassen würden. Der Beschuldigten ist deshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren. 2. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Unter Hinweis auf die obigen Erwägungen ist eine minimale Probezeit von zwei Jahren anzusetzen.

- 17 - VI. Zivilforderungen 1. Die Privatklägerin beantragt, die Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr den Betrag von Fr. 955'080.60 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 26. Oktober 2010 zu bezahlen (Urk. 266 S. 2). 2. Wie bereits vorgängig festgehalten wurde, ist erstellt, dass die Privatklägerin ihre Geschäftskreditkarte zumindest im Umfang von Fr. 716'290.75 zu privaten Zwecken und damit weisungswidrig zu Lasten der Privatklägerin eingesetzt hat. In diesem Umfang ist der Privatklägerin entsprechend ein Schaden entstanden. Dieser wurde durch die – wie im Rahmen des Schuldpunktes ausgeführt wurde – rechtswidrig und schuldhaft begangenen Handlungen der Beschuldigten verursacht, weshalb die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht im Sinne von Art. 41 OR grundsätzlich gegeben sind. 3. Tilgung

### E. 1.3

Der Strafraum reicht bei einer Veruntreuung von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 138 Ziff. 1 StGB). Obschon vorliegend eine mehrfache Veruntreuung zu beurteilen ist, rechtfertigt es sich angesichts des zusammenhängenden Vorgehens und des andauernden Tatentschlusses, nicht für

- 14 - jede einzelne der sehr zahlreichen Tathandlungen eine Einsatzstrafe festzusetzen, sondern diese für das Vorgehen gesamthaft zu bemessen. 2. Tatkomponente Die

Beschuldigte hat gemäss erstelltem Sachverhalt über mehrere Jahre vorsätzlich die ihr von der Privatklägerin zur Verfügung gestellte Kreditkarte missbraucht. Die erstellte Deliktssumme von Fr. 716'290.75 ist hierbei durchaus erheblich. Der Deliktsumfang zeigt denn auch auf, dass es sich vorliegend nicht mehr um einen Fall einer geringfügigen Grenzüberschreitung einer Sekretärin gehandelt hat, die sich zu Lasten ihrer Arbeitgeberin auch einmal einen kleinen Luxus gönnen wollte. Vielmehr zeugt das während mehreren Jahren angewandte Vorgehen der Beschuldigten von einer gewissen Dreistigkeit. Das objektive Tatverschulden erscheint daher nicht mehr leicht. In subjektiver Hinsicht hat die Beschuldigte schlicht aus dem Wunsch nach Luxusgütern und luxuriösen Dienstleistungen heraus und somit egoistisch motiviert gehandelt. Auf die veruntreuten Vermögenswerte angewiesen war die Beschuldigte nicht. Entsprechend kam sie mit den Geldern auch nicht etwa für den täglichen Lebensbedarf auf, sondern leistete sich diverse luxuriöse Gegenstände und Dienstleistungen. Etwas gemildert wird ihr Verschulden, weil sie aufgrund der Unterschriften ihrer Vorgesetzten, mit welchen die Privatauslagen zumindest formal "abgesegnet" wurden, zur Annahme verleitet wurde, ihr Tun werde nicht sanktioniert. Dies entlastet sie allerdings nur beschränkt, da ihr klar war, dass sie keinen Rechtsanspruch auf solche Privatbezüge hatte. Das Tatverschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Es rechtfertigt sich die Festsetzung einer Einsatzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Täterkomponente

## **E. 2**

Gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 27. Februar 2020 reichte die Privatklägerin am 11. Juni 2020 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht

- 6 - ein (Urk. 2/250/2). Sie beantragte, die Beschuldigte sei der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Im Weiteren sei die Beschuldigte zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 955'080.60, zzgl. Zins zu 5% seit dem 26. Oktober 2010, zu verpflichten. Ferner sei die beschlagnahmte Barschaft von Fr. 2'000.– zur Deckung ihrer Ansprüche zu verwenden. Überdies sei die Beschuldigte zu verpflichten, die Kosten der Verfahren vor den kantonalen Instanzen, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu tragen. Eventualiter sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 2/150/2 S. 2). Mit Urteil vom 11. Juni 2021 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Privatklägerin gut, hob das Urteil vom 27. Februar 2020 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (Urk. 258).

### **E. 2.1**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung müssen ebenfalls entsprechend der dargelegten Kostenregelung verlegt werden. In welchen Teilbeträgen diese Aufwendungen auf die einzelnen Verfahrensabschnitte entfallen, ist nachfolgend darzulegen. Zunächst muss berücksichtigt werden, dass die im ersten erstinstanzlichen Verfahren DG150011 und im ersten Berufungsverfahren SB150349 angefallenen Verteidigungskosten mit Rückweisungsbeschluss der hiesigen Kammer vom 7. Mai 2018 teilweise definitiv auf die Gerichtskasse genommen wurden. Die betreffende Dispositiv-Ziffer 4 im genannten Beschluss des hiesigen Gerichts lautet wie folgt (Urk. 192 S. 12): "Es wird davon Vormerk genommen, dass der amtliche Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, für seine Aufwendungen hinsichtlich des durchgeführten erstinstanzlichen Verfahrens einschliesslich Vorverfahren mit Fr. 52'000.– aus der Gerichtskasse entschädigt

wurde. Im zweitinstanzlichen Verfahren wird der amtliche Verteidiger mit Fr. 16'040.85 entschädigt. Die Entschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren wird im Umfang von insgesamt Fr. 18'777.35 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Über die Tragung der übrigen Kosten der amtlichen Verteidigung wird die Vorinstanz zu entscheiden haben." Die Summe von Fr. 18'777.35 ergibt sich gemäss den dazugehörigen Erwägungen aus den mit der Rückweisung im Zusammenhang stehenden Doppelspurigkeiten; auf das gerichtliche Verfahren DG150011 entfielen dabei Aufwendungen über Fr. 5'587.70 und auf das erste Berufungsverfahren solche von Fr. 13'189.65. Weiter wurde erwogen, über die Tragung der übrigen Kosten habe die Vorinstanz nach erfolgter Rückweisung zu entscheiden (Urk. 192 S. 10). Diese weiteren Kosten (Fr. 5'286.75 = Fr. 2'435.55 + Fr. 2'851.20) sind – wie ausgeführt – definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, zumal es nicht die Beschuldigte zu vertreten hat, dass in der Folge ein weiteres erst- und zweitinstanzliches Verfahren notwendig wurde.

- 27 - Zwecks besserer Übersicht werden die in den einzelnen Verfahren geleisteten Entschädigungen für die amtliche Verteidigung nochmals einzeln aufgeführt:  
Untersuchungsverfahren bis Anklageerhebung am 9. Januar 2015 (Urk. 90/2-3): Fr. 29'799.70  
28.02.2011-31.12.2012 Fr. 14'177.05  
01.01.2013-09.01.2015 Fr. 43'976.75  
Erstes gerichtliches Hauptverfahren DG150011 (Urk. 90/4; Urk. 91): Fr. 5'587.70\*  
01.01.2015-04.06.2015 Fr. 2'435.55  
zusätzliche Aufwendungen HV etc. Fr. 8'023.25  
Erstes Berufungsverfahren SB150349 (Urk. 192): Fr. 13'189.65\* Fr. 2'851.20 Fr. 16'040.85  
Zweites gerichtliches Hauptverfahren DG180149 (Urk. 218): Fr. 5'913.80 (festgelegt mit Urteil vom 30. Oktober 2018).  
Zweites Berufungsverfahren SB190090 (Urk. 245): Fr. 6'600.– \*diese Positionen wurden mit Beschluss des Obergerichts vom 7. Mai 2018 definitiv auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 192; Fr. 5'587.70 + Fr. 13'189.65 = Fr. 18'777.35).  
Der amtliche Verteidiger macht für seine Aufwendungen im dritten Berufungsverfahren Aufwendungen in Höhe von Fr. 9'550.95 geltend, was ausgewiesen ist (Urk. 306 und 307) und angemessen erscheint. Diese Kosten sind entsprechend der Kostenaufgabe definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung in der Untersuchung (Fr. 43'976.75), des zweiten gerichtlichen Hauptverfahrens DG180149 (Fr. 5'913.80) sowie des zwei-

- 28 - ten Berufungsverfahrens SB190090 (Fr. 6'600.–) sind der Beschuldigten aufzuerlegen, indessen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Rückforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO. 3. Umtriebsentschädigungen an die Beschuldigte Da einzig die Aufwände für die Anreise zur Hauptverhandlung vom 9. Juni 2015 entschädigungspflichtig sind, ist der Beschuldigten – wie schon im Urteil vom 27. Februar 2020 – bloss eine Umtriebsentschädigung in Höhe von Fr. 300.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 4. Entschädigung an die Privatklägerin 4.1 Die hiesige Kammer erwog im Beschluss vom 7. Mai 2018 (SB150349) über eine allfällige Prozessentschädigung der Privatklägerin das Folgende (Urk. 192 S. 11): "Zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien kein Vertreter der Privatklägerin (Prot. I S. 7). Eine Prozessentschädigung für das Vor- und das erstinstanzliche Verfahren wurde nicht geltend gemacht und nicht belegt (vgl. Prot. I S. 5; Urk. 2). Durch die Vorinstanz wird noch zu entscheiden sein, inwieweit die Privatklägerin im vorliegenden Verfahren obsiegt bzw. unterliegt und damit einhergehend, ob und inwieweit sie gegenüber der Beschuldigten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen hat (vgl. Art. 433 StPO). Daher wäre im jetzigen Zeitpunkt lediglich der unmittelbar im Hinblick auf

die bereits durchgeführte Hauptverhandlung generierte Aufwand der Privatklägerin zu entschädigen. Da jedoch wie ausgeführt kein Vertreter der Privatklägerin zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien, ist dieser keine Entschädigung für Aufwände hinsichtlich des aufgehobenen erstinstanzlichen Urteils zuzusprechen." Bis zum Erlass des Urteils der hiesigen Kammer vom 27. Februar 2020 hat die Privatklägerin allfällige Entschädigungsforderungen für das Vorverfahren weder beziffert noch belegt und ihren Anspruch dadurch verwirkt. Für das erstinstanzliche Verfahren DG180149 beantragte die Privatklägerin vor Vorinstanz die ausgangsgemässe Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschuldigten und verwies zur Bezifferung der Entschädigungsforderung im

- 29 - Rahmen des Plädoyers auf die eingereichte und detaillierte Kostennote vom 30. Oktober 2018 (Urk. 207 S. 3 und S. 21; Urk. 208). Die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Entschädigung kann demnach als genügend beziffert und belegt angesehen werden. Unter Hinweis auf die nach wie vor zutreffenden Erwägungen zum Quantitativ im Urteil der Kammer vom 27. Februar 2020, steht der Privatklägerin für die Aufwendungen im Verfahren DG180149 gesamthaft eine Entschädigung in Höhe von Fr. 10'000.– zu (Urk. 245 S. 57 f.). 4.2 Entgegen der Regelung der Kammer im Urteil vom 27. Februar 2020 gilt die Privatklägerin angesichts des nunmehr vorzunehmenden Schuldspruchs und der teilweisen Gutheissung der Zivilklage auch hinsichtlich des Berufungsverfahrens SB190090 als teilweise obsiegend. Die Privatklägerin macht hinsichtlich des zweiten Berufungsverfahrens SB190090 (ca. zwischen 1. November 2018 und 27. Februar 2020) einen Aufwand von 63.20 Stunden geltend und verlangt eine Prozessentschädigung von Fr. 24'916.25 (inkl. MwSt.) (Urk. 267/5). Diese Aufwendungen erscheinen insgesamt als sehr hoch. Da der Strafanspruch primär durch die Staatsanwaltschaft durchgesetzt wird, sind im Rechtsmittelverfahren in erster Linie die in Zusammenhang mit der Zivilklage angefallenen Aufwendungen zu entschädigen. Da insgesamt aber keine genaue Abgrenzung der einzelnen Aufwendungen möglich ist, rechtfertigt es sich, der Privatklägerin für die zu ersetzenden Aufwendungen eine ermessensweise festgelegte Entschädigung zuzusprechen. Als Richtwert bei der Bemessung können behelfsweise auch die Grundlagen für die Vergütung von Parteivertretungen vor den Strafgerichten gemäss der geltenden AnwGebV herangezogen werden. Darin wird festgehalten, dass für die Führung eines Strafprozesses, einschliesslich der Vorbereitung des Parteivortrags und der Teilnahme an der Hauptverhandlung, eine pauschale Grundgebühr vorgesehen ist, welche vor der Berufungsinstanz Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 28 Abs. 1 AnwGebV). Vorliegend handelt es sich zwar um einen nicht alltäglichen Fall, jedoch ist er nicht als überaus komplex oder schwierig zu bezeichnen, weshalb eine Entschädigung im oberen Rahmen der Pauschale ausser Betracht fällt. Zudem gilt es erneut zu betonen, dass für die Durchsetzung des Strafanspruchs primär die

- 30 - Staatsanwaltschaft zuständig ist. Angesichts dieser Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung des als Vergleichsbasis dienenden Rahmens der Gebührenverordnung, der Schwierigkeit des Falles und des nur teilweisen Obsiegens der Privatklägerin ist die Entschädigung ermessensweise auf insgesamt Fr. 8'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Die Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin für das zweite Berufungsverfahren SB190090 eine Parteientschädigung in dieser Höhe zu bezahlen. 4.3 Im dritten Berufungsverfahren (SB210339) beantragt die Privatklägerin, es sei ihr eine "angemessene Prozessentschädigung" zuzusprechen (Urk. 266 S. 2), wobei sie insbesondere auf die eingereichten Honorarnoten verweist (Urk. 267/7 und Urk. 267/8). Die

Aufwendungen sind zumindest teilweise beziffert und belegt. Auf der fraglichen Honorarnote sind indessen einerseits nur Aufwendungen bis zum 27. August 2021 vermerkt und andererseits sind darin auch Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht enthalten, für welches die Privatklägerin bereits im Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2021 eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'500.– zugesprochen worden war (Urk. 258 S. 14). Im Übrigen bewegt sich der teilweise verrechnete Stundenansatz von Fr. 450.– pro Stunde über dem Bereich für erbetene Vertretungen gemäss § 3 AnwGebV. Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Umstands, dass die Zivilforderung nur teilweise gutgeheissen wird, die Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin für das dritte Berufungsverfahren (SB210339) eine angemessene Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 6'000.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

## **E. 2.2**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Januar 2015 beschlagnahmten Fr. 2'000.– sowie der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. April 2011 beschlagnahmte Schmuck stammen nicht nachweislich aus den vorliegend als erstellt beurteilten strafbaren Handlungen der Beschuldigten. Eine Einziehung gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB und damit auch eine Verwendung zugunsten der Privatklägerin gemäss Art. 73 StGB fällt damit ausser Betracht.

- 25 - 3. Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO kann Vermögen der beschuldigten Person indessen unter anderem auch zur Deckung der Verfahrenskosten beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme zur Kostendeckung darf dabei aber nicht zur Sicherung allfälliger Zivilforderungen erfolgen, da dies einen unzulässigen Gläubigerarrest darstellen würde (BSK StPO- BOMMER/ GOLDSCHMID, Art. 268 N 2). Der Schmuck der Beschuldigten wurde gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. April 2011 einzig aufgrund eines vermuteten deliktischen Ursprungs, nicht aber zur Kostendeckung beschlagnahmt (Urk. 11/2). Ein deliktischer Ursprung ist nun vorliegend nicht erstellt und eine nachträgliche Zweckänderung der Einziehungsbeschlagnahme gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB zu einer Deckungsbeschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO ist nunmehr ausgeschlossen. Der zwecks Beweissicherung bzw. allfälliger Einziehung beschlagnahmte Schmuck der Beschuldigten ist ihr daher herauszugeben. Im Gegensatz dazu wurden die Fr. 2'000.– gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Januar 2015 ausdrücklich im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO zur Kostendeckung beschlagnahmt (Urk. 64/3). Diese Vermögenswerte sind daher zur (teilweisen) Kostendeckung heranzuziehen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenpflicht der Beschuldigten Grundsätzlich trägt die beschuldigte Person die Kosten des Verfahrens, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dass indessen insgesamt zwei erstinstanzliche und drei Berufungsurteile ergehen mussten, ist nicht der Beschuldigten anzulasten. Es sind ihr daher nur die Kosten für die Untersuchung, sowie das zweite Hauptverfahren (DG180149) und das zweite Berufungsverfahren (SB190090) aufzuerlegen. Die Kosten für das erste gerichtliche Verfahren (DG150011), das erste Berufungsverfahren (SB150349) sowie das vorliegende dritte Berufungsverfahren (SB210339) sind demgegenüber auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 26 - 2. Aufteilung der Verteidigungskosten

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 15. Juli 2021 wurde das Berufungsverfahren im Einverständnis der Parteien schriftlich fortgesetzt und der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 260, Urk. 261). Die Privatklägerin reichte mit Eingabe vom 27. August 2021 ihre Berufungsanträge inklusive Beilagen ein und begründete ihre Anträge (Urk. 266; Urk. 267/1-8). Die Staatsanwaltschaft stellte und begründete ihre Berufungsanträge mit Eingabe vom 29. August 2021 (Urk. 269). Mit Präsidialverfügung vom 20. September 2021 wurden die Berufungsbegründungen den Parteien gegenseitig zugestellt. Dabei wurde der Beschuldigten Frist zur Einreichung der Berufungsantwort sowie – soweit erforderlich – zur Begründung ihrer Anschlussberufung angesetzt. Sodann wurde der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung innert derselben Frist gewährt (Urk. 271). Mit Eingabe vom 8. Oktober 2021 verzichtete die Vorinstanz auf Vernehmlassung (Urk. 275). Die Beschuldigte liess mit Eingabe vom 8. Dezember 2021 die begründete Berufungsantwort bzw. Anschlussberufungsbegründung einreichen (Urk. 278). Die Privatklägerin reichte sodann mit Eingabe vom 11. Februar 2022 ihre Berufungsreplik und Anschlussberufungsantwort ein (Urk. 288). Sowohl die Beschuldigte (Urk. 297) als auch die Privatklägerin (Urk. 302) liessen sich in der Folge – jeweils innert

- 7 - angesetzter Frist – erneut vernehmen. Nach Zustellung der letzten Eingabe der Privatklägerin an die Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft ging keine weitere Eingabe ein. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Rückweisung und Bindungswirkung 1. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Privatklägerin gut, hob das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Februar 2020 in seiner Gesamtheit auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das hiesige Gericht zurück (Urk. 258 S. 14). Entsprechend ist heute nochmals umfassend über alles zu entscheiden, was bereits Gegenstand des ersten Berufungsverfahrens war. Dabei darf sich das Berufungsgericht aber nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und werden in das neue Urteil übernommen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1713). Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der Berufungskammer ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1366/2016 vom

#### **E. 3.1**

Die Beschuldigte macht geltend, die Schadenersatzforderung sei bereits getilgt worden, da die Privatklägerin am 26. Januar 2011 im Umfang von Fr. 314'552.– gegenüber H. \_\_\_\_\_ und im Umfang von Fr. 327'263.– gegenüber I. \_\_\_\_\_ Verrechnung erklärt habe. Die Forderung sei daher gemäss Art. 120 OR erloschen (Urk. 278 S. 7; Urk. 88 S. 13).

#### **E. 3.2**

Die Privatklägerin stellt sich auf den Standpunkt, aus den von der Beschuldigten zitierten Unterlagen lasse sich keine Tilgung der Forderung ableiten. Im Übrigen hätten die Vorgesetzten der Beschuldigten anlässlich ihrer Einvernahmen vom 6. Juli 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigt, dass sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsfall keinen Schadenersatz zu leisten gehabt hätten. Etwaige Konsequenzen des Vorfalles für die variable Vergütung der Vorgesetzten würden sodann einen anderen Vermögensbereich betreffen und seien für das Bestehen einer Schadenersatzpflicht der Beschuldigten unerheblich. Eine Kürzung der variablen Vergütung sei im Ermessen der Privatklägerin gestanden. Entsprechend habe der in den von der Beschuldigten zitierten Schreiben (Urk. 89/8 und 89/9) genannte Schadensbetrag bloss als ermessensleitender Anker zur Bestimmung einer möglichen Kürzung der variablen Vergütung wegen all-

- 18 - fälliger Pflichtverletzungen gedient. Eine solche Kürzung sei von der Begleichung des Schadens aber unabhängig und hätte auch dann vorgenommen werden können, wenn die Beschuldigte den Schaden ersetzt hätte (Urk. 288 S. 11).

### **E. 3.3**

Die Tilgung durch Verrechnung wäre als rechtsaufhebende Tatsache durch die Beschuldigte zu beweisen (Art. 8 ZGB). Die von der Beschuldigten eingereichten Schreiben der Privatklägerin an die ehemaligen Vorgesetzten der Beschuldigten beweisen noch keine Tilgung der Forderung durch Verrechnung. Die Privatklägerin schrieb im Brief vom 26. Januar 2011 an H. \_\_\_\_\_ unter Bezugnahme auf dessen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Kreditkartenabrechnung der Beschuldigten "[...] we have reached the conclusion to set off this amount against any sum that A. \_\_\_\_\_ would otherwise owe you including but not limited to payments under the Office Indemnification Policy" (Urk. 89/8). Weiter schrieb sie im Brief vom 26. Januar 2011 an I. \_\_\_\_\_ unter Bezugnahme auf dessen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Kreditkartenabrechnung der Beschuldigten "[...] we have reached the conclusion to reduce the Incentive Award 2010 as per Clause 4 of the Termination Agreement of September 6, 2010 in the amount of the loss incurred by A. \_\_\_\_\_" (Urk. 89/9). Aufgrund dieser aktenkundigen Schreiben der Privatklägerin wird indessen noch nicht bewiesen, dass die angekündigten Verrechnungen mit noch nicht konkret benannten Forderungen auch stattgefunden haben. Weiter ist auch nicht bewiesen, dass H. \_\_\_\_\_ tatsächlich noch ausstehende Forderungen gegen die Privatklägerin hatte, welche in der Folge verrechnet worden wären. In diesem Zusammenhang sagte H. \_\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 6. Juli 2016 denn auch aus, er habe noch keinen Schadenersatz an die Privatklägerin leisten müssen. Diese habe aber Regressforderungen gestellt, im Rahmen welcher zu prüfen sein werde, ob ihm eine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden könne (Urk. 134/1 S. 13 f. Frage 60). Das Schreiben an I. \_\_\_\_\_ betrifft gemäss dessen Wortlaut im Übrigen – wie die Privatklägerin zutreffend vorbringt (Urk. 288 S. 11) – bloss die Reduktion einer variablen Vergütung, was mit der Tilgung der Schadenersatzforderung in keinem direkten Zusammenhang steht. Dass die Schadenersatzforderung der Privatklägerin bereits getilgt wäre, ist angesichts der vorliegenden Beweismittel

- 19 - nicht ersichtlich. Die Beschuldigte hat diese rechtsaufhebende Tatsache entsprechend nicht rechtsgenügend bewiesen.

- 20 - 4. Verjährung / Verwirkung 4.1 Weiter macht die Beschuldigte geltend, die Schadenersatzforderung sei bereits verjährt bzw. verwirkt, da gemäss den AGB der

Privatklägerin bei Firmen- kreditkarten die Monatsabrechnungen jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungs- stellung schriftlich beanstandet werden müssten, ansonsten sie als genehmigt gälten. Bei der Beschuldigten könnten daher nicht über 10 Jahre rückwirkend Monatsrechnungen geltend gemacht werden. Zudem sei die Forderung auch da- her verwirkt, da die Privatklägerin nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Beschuldigten ohne Vorbehalt den ganzen Lohn ausbezahlt habe (Urk. 278 S. 7). 4.2 Die Privatklägerin führt demgegenüber aus, eine Verjährung der Forderung sei nicht eingetreten, da die Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung frühestens mit dem Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung verjähren würden. Nach Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils, nach welchem keine strafrechtliche Verjährung mehr eintreten könne, komme die allgemeine Ver- jähungsfrist zur Anwendung, welche gemäss Art. 135 OR unterbrochen werden könne. Vorliegend sei mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Juni 2015 ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen, nach dessen Eröffnung die strafrechtlichen Vorwürfe nicht mehr verjähren würden. Mit der Einreichung diverser Rechtsmittel habe die Privatklägerin in der Folge die Verjährung jeweils unterbrochen, weshalb diese noch nicht eingetreten sei (Urk. 288 S. 10 f.). 4.3 Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine straf- bare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (Art. 60 Abs. 2 OR). Für Ver- untreuungen gilt eine Verjährungsfrist von 15 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB i.V.m. Art. 138 Ziff. 1 und 2 StGB). Die ersten strafrechtlichen Handlungen datieren aus dem Jahre 2003, das erste erstinstanzliche Urteil datiert vom

### **E. 3.4**

**Strafempfindlichkeit** Eine besondere Strafempfindlichkeit (Wirkung der Strafe auf das Leben des Tä- ters; Art. 47 StGB) ist bei der Beschuldigten nicht auszumachen.

- 16 -

### **E. 3.5**

**Verfahrensdauer/Zeitablauf** Die der Beschuldigten vorgeworfenen Bezüge erfolgten in den Jahren 2003 bis 2010. Seither sind zahlreiche Entscheide der Gerichte ergangen, weshalb das Verfahren nach wie vor hängig ist. Die gesamthafte Verfahrensdauer bzw. der Zeitablauf seit der Begehung der Tat von mehr als 11 Jahren, in welcher sich die Beschuldigte anderweitig nichts hat zu Schulden kommen lassen, rechtfertigen eine leichte Strafminderung im Umfang von vier Monaten (Art. 48 lit. e StGB).

### **E. 3.6**

**Fazit bezüglich Täterkomponente** Aus den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten ergeben sich – wie ausgeführt – keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Einzig auf- grund des langen Zeitablaufs ist eine leichte Strafminderung vorzunehmen. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe um vier Monate auf 18 Monate zu reduzieren. V. Vollzug

### **E. 6**

Weiter sind zum Subjektiven auch der Vorsatz und die Bereicherungsabsicht ohne Weiteres zu bejahen. So war es der Beschuldigten bewusst, dass die Kredit- karte nur zu geschäftlichen Zwecken zu verwenden war, zumal bei einer ge- schäftlichen Kreditkarte offenkundig für jeden Mitarbeiter klar sein muss, dass sie nicht für private Zwecke zu verwenden ist, was sich im vorliegenden Fall im Übrigen auch aus den aktenkundigen internen Richtlinien der Privatklägerin ergeben hat. Die Beschuldigte hat denn auch gar nie

geltend gemacht, sie sei davon ausgegangen, die Verwendung der Kreditkarte zu privaten Zwecken sei von ihren Vorgesetzten vorgängig explizit erlaubt worden. Vielmehr stellt sie sich auf den Standpunkt, sie habe die Abrechnungen stets zur Kontrolle vorlegen müssen, wobei nie etwas beanstandet worden sei. Insbesondere ergibt sich aber weder aus den Aussagen der Beschuldigten noch der weiteren befragten Personen, dass die internen Richtlinien der Privatklägerin betreffend Verwendung der Geschäftskreditkarte für die Beschuldigte nicht gegolten hätten. Dass die Beschuldigte sich bewusst war, dass die private Verwendung der Geschäftskreditkarte nicht erlaubt war, zeigt sich weiter auch an ihrer Aussage, wonach sie immer Angst gehabt habe, dass ihr Vorgehen auffliegen könnte (Urk. 4 S. 9). Die geschäftliche Zweckbindung der Kreditkarte war der Beschuldigten entsprechend bewusst. Wie vorstehend aufgezeigt wurde, ist vorliegend zudem eine weisungswidrige Verwendung der Karte durch die Beschuldigte erstellt (vgl. E. III.2).

#### **E. 7**

Im Übrigen geht auch das Bundesgericht implizit davon aus, dass sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB gegeben sind. So erwägt es zu den Zivilforderungen, die Kammer werde "anders als bei einem Freispruch" auch die Zivilforderung materiell behandeln müssen, selbst wenn der Sachverhalt nicht spruchreif sei, und verweist hierbei ausdrücklich auf Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO, welche Gesetzesbestimmung sich auf einen Schuldspruch bezieht (Urk. 258 E. 5.4). Die Beschuldigte ist daher der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

- 13 - IV. Strafzumessung

#### **E. 9**

Juni 2015. Somit war zu jenem Zeitpunkt die Verjährung noch nicht eingetreten. Nach dem erstinstanzlichen Urteil kann die strafrechtliche Verfolgungsverjährung gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB nicht mehr eintreten. Deshalb kommen ab dem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften

- 21 - zu tragen, abgesehen von der Mindestdauer von drei Jahren gemäss Art. 97 Abs. 2 StGB. Wird die Verjährung durch Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsstreit vor der befassen Instanz abgeschlossen ist (Art. 138 Abs. 1 OR). Hierbei tritt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der "Abschluss des Rechtsstreits vor der befassen Instanz" gemäss Art. 138 Abs. 1 OR erst dann ein, wenn der Instanzenzug ausgeschöpft ist. Dies bedeutet, dass die Verjährung erst dann von Neuem zu laufen beginnt, wenn die befaste Instanz einen Endentscheid gefällt hat, der nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Wurde ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt, dann beginnt die Verjährung nicht von Neuem, und zwar unabhängig davon, wer das Rechtsmittel ergriffen hat (BGer Urteil 4A\_428/2020 vom 1. April 2021, E. 7.3). Die Verjährung beginnt auch dann nicht von Neuem, wenn das Bundesgericht die Sache an die Vorinstanz zurückweist. Denn in dieser Konstellation kann nicht gesagt werden, dass der Instanzenzug ausgeschöpft wäre, weil auch gegen den neuen Entscheid der Vorinstanz wieder die üblichen Rechtsmittel offen stehen (BGer Urteil 4A\_428/2020 vom 1. April 2021, E. 7.3). Im Übrigen würde aber auch das Ergreifen von Rechtsmitteln an sich bereits eine Unterbrechungshandlung im Sinne von Art. 135 Abs. 1 OR darstellen (BSK-DÄPPEN, N 5a zu Art. 135 OR). Da die zivilrechtliche Verjährung gemäss oben dargelegter Rechtsprechung aufgrund des nach

wie vor nicht rechtskräftig erledigten Strafverfahrens gemäss Art. 138 Abs. 1 OR nicht neu zu laufen begann, ist die Forderung der Privatklägerin noch nicht verjährt. Auch eine Verwirkung aufgrund fehlenden Vorbehalts bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschuldigten ist – entgegen der Ansicht der Beschuldigten – nicht zu erkennen. Die Privatklägerin behielt sich in ihrem Kündigungsschreiben vom 29. Oktober 2010 vielmehr explizit "sämtliche zivil- und strafrechtliche Schritte" vor (Urk. 3/3).

- 22 - 5. Legitimation der Privatklägerin 5.1 Schliesslich macht die Beschuldigte geltend, die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG sei nicht zur Durchsetzung der fraglichen Forderung legitimiert, da die Privatklägerin in der Zwischenzeit ihre Rechtsstruktur angepasst habe und sämtliche Aktiven und Passiven der in der Schweiz geführten Geschäftsbereiche auf die neu gegründete Tochtergesellschaft A.\_\_\_\_\_ Switzerland AG übertragen habe (Urk. 278 S. 7). 5.2 Die Privatklägerin führt hierzu aus, die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die A.\_\_\_\_\_ Switzerland AG habe nur das Retail & Corporate Geschäft sowie das Wealth Management, insoweit diese Geschäfte im Booking Center in der Schweiz gebucht waren, betroffen. Die Beschuldigte sei ihrerseits als Executive/Team Assistant für das Management Office des Group CEO tätig gewesen. Das Anstellungsverhältnis und die streitgegenständlichen Ansprüche seien nicht Teil des in der Schweiz gebuchten und auf die Tochtergesellschaft übertragenen Geschäfts gewesen (Urk. 288 S. 12). 5.3 Auch in diesem Punkt ist der Argumentation der Privatklägerin zu folgen. Die Vorgesetzten der Beschuldigten waren nicht etwa ausschliesslich für das Schweiz-Geschäft zuständig. So erklärte unter anderem H.\_\_\_\_\_, die Beschuldigte habe ab dem Jahr 2000 als Assistentin für ihn gearbeitet, wobei er für die Privatklägerin in verschiedenen Funktionen als Generaldirektor tätig gewesen sei, zuletzt als CEO des J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_. Hierbei habe er ab dem Jahr 2002 weltweite Verantwortung getragen (vgl. Einvernahme vom 6. Juli 2016; Urk. 134/1, Frage 7). Entsprechend war die vorliegende Forderung gegen die Beschuldigte auch nicht auf die Tochtergesellschaft der Privatklägerin, die A.\_\_\_\_\_ Switzerland AG, zu übertragen. Die rechtliche Selbständigkeit der A.\_\_\_\_\_ Switzerland AG ändert entsprechend nichts an der Legitimation der Privatklägerin.

- 23 - 6. Wie ausgeführt ist die Schadenersatzpflicht nur im Umfang von Fr. 716'290.75 ausgewiesen, da darüber hinausgehend die zweckwidrige Verwendung der Kreditkarte nicht erstellt werden kann. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil vom 11. Juni 2021 mit Verweis auf Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO fest, die hiesige Kammer werde die Zivilforderung "ohnehin" behandeln müssen, selbst wenn diese nicht spruchreif sei (Urk. 258 E. 5.4). Allerdings kann das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und im Übrigen auf den Weg des Zivilprozesses verweisen, wenn die Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig hoch wäre. Zu denken ist hierbei insbesondere an ein umfangreiches Beweisverfahren, welches das Strafverfahren erheblich verzögern würde (Zürcher Kommentar-LIEBER, N 15 zu Art. 126 StPO). Genau dieses Vorgehen drängt sich vorliegend hinsichtlich des nicht als deliktisch erstellten Restbetrages in der Tat auf. Einerseits ist zwar erstellt, dass durch die widerrechtliche und schuldhaft begangene Veruntreuung zumindest in Höhe von Fr. 716'290.75 ein Schaden entstanden ist. Unklar bleibt andererseits, ob sich auch die darüber hinausgehenden Kreditkartenverwendungen – ausschliesslich – auf private Ausgaben bezogen haben (vgl. vorstehend E. III.4). Zur Beurteilung jeder einzelnen der sehr zahlreichen, bestrittenen Positionen wäre ein umfangreiches Beweisverfahren durchzuführen beispielsweise zur Frage, ob bei den Einkäufen in den Kleidungsgeschäften auch Einkäufe im Interesse oder

gar im Auftrag von Exponenten der Privatklägerin getätigt wurden. Allein hierfür wären zahlreiche Zeugen einzuvernehmen. Solches würde die diesbezüglich beschränkten Ressourcen einer Strafbehörde sprengen und ist daher als unverhältnismässig aufwändig im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO zu qualifizieren. Das Schadenersatzbegehren ist daher in analoger Anwendung dieser Bestimmung im den Betrag von Fr. 716'290.75 übersteigenden Umfang auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 7. Die Privatklägerin beantragt die Zusprechung der Schadenersatzforderung zuzüglich eines Schadenszinses in Höhe von 5 % seit dem 26. Oktober 2010, mithin ab dem Datum an welchem die Privatklägerin die Handlungen der Be-

- 24 - schuldigten entdeckt habe und sich entsprechend zumindest im Grundsatz des ihr erstandenen Schadens bewusst geworden sei (Urk. 266 S. 17). Die Beschuldigte bestreitet das Datum der Zinsberechnung und die Höhe des Schadenszinses nicht. Da mit dem 26. Oktober 2010 ohnehin ein Datum gewählt wurde, als die in der Anklage aufgeführten Bezüge getätigt und der Schaden der Privatklägerin mit Sicherheit bereits entstanden war, ist der übliche Schadenszins von 5 % wie beantragt ab diesem Zeitpunkt zuzusprechen. 8. Die Beschuldigte ist entsprechend zu verpflichten, der Privatklägerin Schadenersatz in Höhe von Fr. 716'290.75 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 26. Oktober 2010 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VII. Einziehungen 1. Die Privatklägerin macht geltend, die im Rahmen der Untersuchung beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte der Beschuldigten seien einzuziehen und gestützt auf Art. 73 StGB zur teilweisen Deckung der Ansprüche der Privatklägerin zu verwenden (Urk. 266 S. 2 und S. 18). Sie trete ihre diesbezüglichen Ansprüche an den Staat ab (Urk. 207 S. 21).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.